



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Andrej Hunko
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

DATUM 30. Juli 2020

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 7/322 vom 22. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/322:

Welche Ermittlungstechniken und –methoden sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich der grenzüberschreitenden Bekämpfung von Cyberkriminalität im Internet bzw. im Darknet unter dem Begriff „Undercover Investigations“ zu verstehen, wozu es nach meiner Kenntnis im Rahmen der Verhandlungen zum 2. Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention sowie in den EU-US-Verhandlungen zum Austausch „elektronischer Beweismittel“ im Rahmen des „CLOUD-Act“ Unstimmigkeiten gibt und inwiefern sollen die beiden angestrebten Verträge nach gegenwärtigem Vorschlag des Cybercrime Committee des Europarates, der EU-Kommission bzw. der US-Regierung auch das grenzüberschreitende Eindringen in Computersysteme regeln?

Ziel sowohl der Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 23. November 2009 über Computerkriminalität (sogenannte Budapest Konvention), die im Rahmen des Europarats geführt werden, als auch der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten zu einem Abkommen über den Zugang zu elektronischen Beweismitteln (im Rahmen des sogenannten CLOUD-Act) ist die Vereinfachung der Sicherung elektronischer Beweismittel und der Verfolgung von (Computer-)Kriminalität im grenzüberschreitenden Bereich.

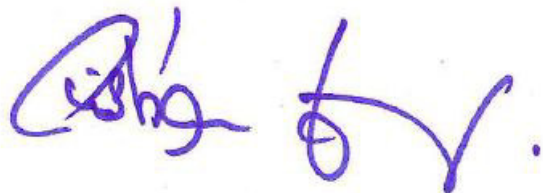
Unter „Undercover Investigations“ im Sinne der Fragestellung sind dabei verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zu verstehen, bei denen nationale Behörden beispielsweise mittels verdeckter Identität im Internet ermitteln, um elektronische Beweismittel zu gewinnen. Eine Online-Durchsuchung wie sie das deutsche Verfahrensrecht in § 100b StPO kennt, ist damit nicht gemeint.

In einem Abkommen zwischen der EU und den USA über den Zugang zu elektronischen Beweismitteln soll keine (Neu-)Regelung solcher Maßnahmen erfolgen, so dass diese nicht Verhandlungsgegenstand sind.

Bei den Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll der Budapest-Konvention des Europarates soll nach den Verhandlungsleitlinien die Europäische Kommission, der ein Verhandlungsmandat erteilt wurde, sicherstellen, dass die Ergebnisse der Verhandlungen im Einklang mit EU-Recht stehen und insbesondere keine Normenkollision mit dem derzeit ebenfalls verhandelten E-Evidence-Paket innerhalb der EU auftritt. Ein Augenmerk liegt dabei insbesondere auf der Wahrung der europäischen Datenschutzstandards und der Implementierung von geeigneten und effektiven Kontroll- und Sicherungsmechanismen, damit die europarechtlichen Grenzen der personenbezogenen Datenerhebung und -übertragung nicht unterlaufen werden.

Da beide Verhandlungen derzeit andauern, kann zu den endgültigen Regelungsinhalten keine nähere Angabe gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a last name and a period.